

- c) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß übernommenen Ladeleistungen beim Absender und/oder Empfänger,
- d) Art und Umfang der vom Kraftverkehrsbetrieb vereinbarungsgemäß übernommenen Nebenleistungen beim Absender und oder Empfänger,
- e) Mitwirkungshindlungen der beteiligten Transportkunden,
- f) sonstige Vereinbarungen über spezielle Erfordernisse des Schwer- und Großraumtransportes (z. B. Transportstudie, -konzeption oder -projekt),

wenn diese für die Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Schwer- und Großraumtransportes erforderlich sind.;

Zu § 20 der GTVO:

§ 72

Kostenvoranschlag

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat bei Schwer- und Großraumtransporten unter besonderen Bedingungen dem Transportkunden auf Verlangen einen Kostenvoranschlag zu unterbreiten. Der Kostenvoranschlag gilt nicht als Höchstbetrag, wenn die dem Kostenvoranschlag zugrunde gelegten Angaben und Bedingungen (z. B. Transportdauer, Länge des Transportweges, Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte) nicht zutreffen oder sich zusätzliche Leistungen im Interesse einer sicheren und rationellen Transportdurchführung ergeben.

(2) Wird zwischen dem Transportkunden und dem Kraftverkehrsbetrieb ein Preis für die Herstellung oder Beschaffung von Zusatzeinrichtungen bzw. die Durchführung von Sonderleistungen vereinbart, sind dabei die preisrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Zu § 22 der GTVO:

§ 73

Transporthindernisse

(1) Fällt ein Transporthindernis nach Eintreffen einer Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport noch nicht abgeschlossen, hat der Transportkunde auf Veranlassung des Kraftverkehrsbetriebes zu entscheiden, ob der Schwer- und Großraumtransport nach dem ursprünglichen Inhalt des Frachtvertrages durchzuführen oder nach der Anweisung zu verfahren ist.

(2) Fällt ein Transporthindernis nach Eintreffen einer Anweisung weg und sind die Vorbereitungen zum Weitertransport abgeschlossen, ist nach der Anweisung zu verfahren.

V

Zu § 25 der GTVO:

§ 74

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der VEB Kraftverkehr für
 - a) die vereinbarte und nicht durchgeführte Schwer- und Großraumtransportleistung
12% vom voraussichtlichen Transportentgelt für die Schwer- und Großraumtransportleistung,
 - b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns
100,—M;

2. - der Transportkunde für

- a) die vereinbarte und nicht in Anspruch genommene Schwer- und Großraumtransportleistung

12 % vom voraussichtlichen Transportentgelt für die Schwer- und Großraumtransportleistung,

- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns

100,—M.

(2) Bei Verletzung von Pflichten aus dem Transportvertrag für den allgemeinen Schwer- und Großraumtransport sowie für den sonstigen Schwertransport haben Vertragsstrafe zu zahlen:

1. der VEB Kraftverkehr für

- a) die bestätigte und nicht erbrachte Schwer- und Großraumtransportleistung
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns

50,—M,

10,—M;

2. der Transportkunde für

- a) die bestätigte und nicht in Anspruch genommene Schwer- und Großraumtransportleistung
- b) jede angefangene Stunde des verspäteten Leistungsbeginns

50,— M,

10,—M.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf allgemeine Schwer- und Großraumtransporte, Schwer- und Großraumtransporte unter besonderen Bedingungen und sonstige Schwertransporte Anwendung, die auf der Grundlage eines Vertrages über die Inanspruchnahme von Transportleistungen gemäß § 10 Abs. 5 durchgeführt wurden oder durchgeführt werden sollten.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 75

Alle zwischen den VEB Kraftverkehr und den Transportkunden abgeschlossenen Transportverträge sowie Vereinbarungen gemäß § 10 Abs. 2 der GTVO, die in dieser Durchführungsbestimmung geregelten Beziehungen zum Gegenstand haben, treten am 31. Juli 1988 außer Kraft, sofern die Partner bis zu diesem Zeitpunkt keine Vereinbarung über ihr Weitergelten getroffen haben.

§ 76

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. August 1988 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 10. Dezember 1981 zur Gütertransportverordnung — Bestimmungen für den öffentlichen Ladungstransport durch den Kraftverkehr - (GBl. I 1982 Nr. 2 S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1988

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt